

ZUGFeRD aus dem Blickwinkel von Tax-Compliance und IT-Governance

Vom digitalen Glücksfall zur rechtskonformen Implementierung

Stefan Groß, Dr. Ulrich Kampffmeyer und Carolin Klas [1]

ZUGFeRD als digitaler Glücksfall. Gemeint ist das vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) entwickelte Hybridformat, das den automatisierten Austausch elektronischer Rechnungen revolutionieren könnte. Bei vielen Unternehmen stellt sich dabei die berechtigte Frage: Welche Compliance-Anforderungen (Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften) sind aus steuerrechtlicher Sicht an den Einsatz von ZUGFeRD geknüpft, und auf welche Weise lassen sich diese in der Unternehmenspraxis umsetzen?

Der vorliegende Beitrag gibt Antworten auf stets wiederkehrende Fragen aus der Praxis, bietet konkrete Handlungsempfehlungen und greift Gesichtspunkte auf, welche die weitere Etablierung von ZUGFeRD positiv befördern könnten.



Die Kernfragen

- Was verbirgt sich hinter der Bezeichnung „ZUGFeRD“?
- Worin unterscheidet sich eine ZUGFeRD-Rechnung von einer gewöhnlichen PDF-Rechnung?
- Inwieweit unterstützt das standardisierte ZUGFeRD-Format nicht nur den elektronischen Rechnungsversand, sondern auch die Automatisierung der Erstellung, Erfassung und Prüfung von Rechnungen?
- Welche Rolle spielen die Anbieter von Finanzbuchhaltungs- und ERP-Systemen für die Nutzung des ZUGFeRD-Formats in den Unternehmen?
- Lassen sich mittels ZUGFeRD auch Zusatzinformationen, wie etwa Kostenstellen, Bestellnummer, Buchungskreis, Seriennummern, abbilden?
- Inwiefern kann sich aufgrund der spezifischen Zusammensetzung des ZUGFeRD-Formats für den Rechnungsaussteller die Gefahr einer Doppelbesteuerung ergeben, und wie lässt sich dies vermeiden?
- Gibt es spezifische Anforderungen an die Aufbewahrung von ZUGFeRD-Rechnungen?
- Unter welchen Bedingungen lässt sich eine flächendeckende Verbreitung des ZUGFeRD-Formats erreichen?



Stefan Groß, Steuerberater/
Certified Information Systems Auditor (CISA), Vorstandsvorsitzender des VeR, Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB in München



Dr. Ulrich Kampffmeyer,
Geschäftsführer, PROJECT CONSULT Unternehmensberatung GmbH, Hamburg



Carolin Klas, Referentin, AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., Eschborn

Der elektronische Rechnungsversand ist gesetzlich normiert und dem Grunde nach auch europaweit harmonisiert. Dies gilt jedoch nicht für die dem **Rechnungsaustausch** obliegenden **Formate**: Rechnungen können als reine Textdatei, als PDF, als gescanntes Bild oder als Datensatz in jedwedem Format übermittelt werden. Diese geradezu unendliche Vielfalt macht jedoch eine kontrollierte und automatisierte Verarbeitung weitgehend unmöglich und konterkariert letztlich das Automatisierungspotenzial elektronischer Rechnungen. Selbst wenn die Finanzverwaltung aus Gründen der Technologieneutralität kein Standardformat vorgeben kann und will, sind standardisierte Formate und Verfahren letztlich unabdingbar, um flächendeckend elektronische Rechnungen austauschen und verarbeiten zu können. An dieser Stelle setzt ZUGFeRD, ein einheitliches und standardisiertes Format für den elektronischen Rechnungsaustausch, an.

1. ZUGFeRD: das einheitliche Format für die elektronische Rechnung

Unter der Bezeichnung ZUGFeRD hat das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) [2] unter großem ehrenamtlichen Engagement ein übergreifendes Format [3] für den Austausch strukturierter Rechnungsdaten in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung entwickelt und damit den Weg zur weiteren Rechnungsautomatisierung eröffnet.

ZUGFeRD ist die griffige **Abkürzung** für den offiziellen Titel „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“.

Über das ZUGFeRD-Datenmodell soll Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, nicht nur Bilddateien, sondern auch strukturierte Daten

mit ihren jeweiligen Geschäftspartnern auszutauschen und friktionslos (ohne Medienbrüche, Verzögerungen) weiterzuverarbeiten. War es bislang den klassischen EDI-Anwendungen im bilateralen Verhältnis vorbehalten, Rechnungen strukturiert auszutauschen, ist es durch ZUGFeRD nunmehr möglich, dies auch systemisch in sog. „n:n-Beziehungen“ zu praktizieren. Damit öffnet sich die Welt des automatisierten Rechnungsaustauschs und der Rechnungsvorgangsbearbeitung auch für kleine Unternehmen und Einzelunternehmer. Optisch und von der Handhabung her ist die ZUGFeRD-Variante nicht von einer gewöhnlichen PDF-Rechnung zu unterscheiden.

Möglich wird dies durch den formalen Aufbau. Eine ZUGFeRD-Rechnung stellt ein **hybrides (kombiniertes) Rechnungsobjekt** mit zwei inhaltlich identischen Repräsentationen der Rechnung dar:

1. einem bildhaften Dokumentformat (PDF) und
2. einem strukturierten Datenformat (XML).

Die Nutzung der strukturierten Daten ist dabei stets optional.

Über die **XML-Komponente** lassen sich spezifische Nutzdaten einer Rechnung in das PDF-Dokument einbetten, beim Rechnungsempfänger direkt herausziehen (extrahieren) sowie in die Folgeprozesse (Rechnungsprüfung, Kontierung, Zahlwesen) einspeisen. Als Pflichtfelder sind insbesondere die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG hinterlegt (z.B. Name und Adresse des Rechnungsausstellers und Rechnungsempfängers, Steuersatz und -betrag, Rechnungsnummer usw.). Diese finden – im Unterschied zu einer reinen Papier- oder PDF-Rechnung – automatisiert Eingang in den Rechnungsprozess bzw. können als XML-File importiert werden. Auf diese Weise werden Medienbrüche vermieden, und der gesamte Rechnungsstellungs-, Rechnungserfassungs- und Rechnungsprüfungsprozess ist damit einer **Automatisierung** zugänglich.

Die Ausrichtung von ZUGFeRD auf den **Rechnungsprozess** an sich umgeht die reine Formatdiskussion und rückt richtigerweise die Prozessoptimierung als Hauptziel ins Zentrum. Eine Schlüsselrolle für eine flächendeckende Nutzung von ZUGFeRD kommt den Anbietern von Finanzbuchhaltungs- und ERP-Systemen zu. Erst eine Erweiterung der bestehenden Systeme um spezifische Softwarekomponenten schafft bei den Unternehmen die technische Voraussetzung dafür, das kombinierte Format aus XML-Datendatei und PDF-Bilddatei zu erzeugen bzw. zu interpretieren. Die Gewährleistung der Vereinbarkeit der IT-Systeme (Interoperabilität) zwischen ZUGFeRD und weiteren im Markt gängigen Formaten und Branchenstandards ist zumeist die Aufgabe von Dienstleistern, die damit einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz von ZUGFeRD im Markt leisten.

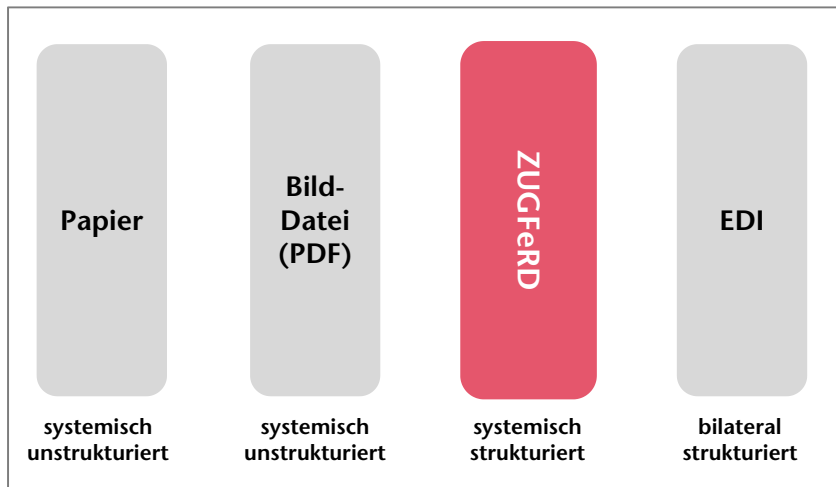


Abb. 1: Varianten des Rechnungsaustauschs

Zusammengefasst bietet das ZUGFeRD-Format die elegante Möglichkeit, verarbeitungsfähige Daten und anzeigbares Rechnungsbild in einem „Container“ [4] zusammenhängend abzulegen und aufzubewahren.

2. ZUGFeRD – Ein Format für (fast) alle Fälle

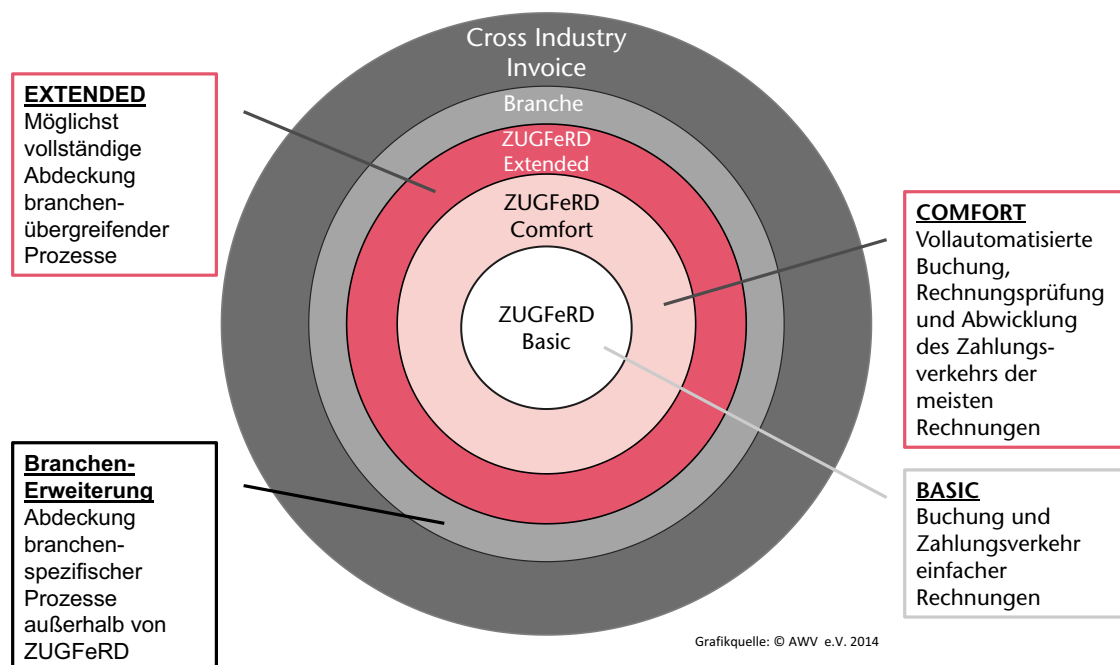
Die Komplexität und Individualität bestehender Prozesse verbunden mit der Verschiedenartigkeit (Heterogenität) unserer heutigen IT-Landschaft erfordern immer häufiger über die eigentlichen Rechnungspflichtangaben hinausgehende **Zusatzinformationen**, wie etwa Kostenstellen, Bestellnummer, Buchungskreis oder eine Seriennummer. Teilweise lässt sich dies über die sog. „Comfort-Version“ oder „Extended-Version“ von ZUGFeRD [5] abbilden. Teilweise bedarf es bei spezifischen Formatanforderungen auch in Zukunft einer speziellen Anreicherung bzw. Konvertierung (Umwandlung) von Daten, deren Aufgabe sich häufig spezialisierte Dienstleister annehmen.

Diese Funktionalität ist bereits in der Grundkonzeption von ZUGFeRD angelegt, wonach mit Rücksicht auf das zuzuordnende Umfeld (Attributumfeld), der sog. „Cross Industry Invoice“ [6], entsprechende **Erweiterungen** – selbst im zweiseitigen (bilateralen) Umfeld – widerspruchsfrei (konsistent) vorgenommen werden können. Über eine Datenanamnese (Datenerhebung) lassen sich so proprietäre (spezifische) Besonderheiten definieren, welche letztlich der daten- und

prozessbasierten Zielarchitektur zugrunde gelegt werden sollten.

Der angeführte „Cross Industry“-Ansatz ist letztlich auch die Voraussetzung für eine **internationale Akzeptanz** von ZUGFeRD, da neben länderspezifischen Formalanforderungen gerade fremdsprachliche sowie währungsspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Einen wichtigen Schritt in Richtung Europa würde die standardmäßige Erweiterung von ZUGFeRD auf alle in Europa gebräuchlichen Rechnungspflichtangaben darstellen. Soweit es gelänge, die nahezu 40 länderspezifischen Pflichtangaben (Attribute) in ZUGFeRD zu integrieren, könnte dies gerade für grenzüberschreitend agierende Unternehmen einen gewichtigen Mehrwert darstellen.

Festzuhalten bleibt: ZUGFeRD bedeutet in seinen unterschiedlichen Ausprägungen einen potenziellen **Mehrwert** für alle Beteiligten, für kleinere Unternehmen, die mit einfachen Mitteln in den Genuss der automatisierten Rechnungseingangsbearbeitung kommen. Dies gilt auch für größere Unternehmen, die damit regelmäßig ein Standardformat erhalten, an welches sich einheitliche Verarbeitungs- oder Konvertierungsschritte anschließen, sowie für Dienstleister, die ihren Folgeprozessen ein Standardformat – anstelle von zahlreichen inkompatiblen Formaten – zugrunde legen können. Auch für die öffentliche Verwaltung ist der elektronische Austausch strukturierter Rechnungsdaten von erheblichem Interesse, nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Einsparpotenziale, der Optimierung innerbetrieblicher Prozesse sowie der Schaffung von Transparenz.



Grafikquelle: © AWW e.V. 2014

Abb. 2: ZUGFeRD-Varianten im Kontext internationaler Formate, Quelle: AWW e.V. 2014

FeRD-Rechnungsformat: Neuer Standard für elektronische Rechnungen (Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 15.11.2012):
 BC 12/2012, S. 531 f.
www.bcbeckdirekt.de
 bc 2012, 531

Pro und Contra – Neuregelungen zum elektronischen Rechnungsaustausch: Was ist wirklich neu, und was empfiehlt sich für die Praxis?
 tom Suden:
 BC 12/2011, S. 549 ff.
www.bcbeckdirekt.de
 bc 2011, 549

3. Beleginterpretation und Umsatzsteuerrisiko

Im Zusammenhang mit Hybridformaten wie ZUGFeRD stellt sich die Frage, welche der beiden Komponenten – PDF oder XML – den **Beleg** im steuerrechtlichen, insbesondere **umsatzsteuerlichen Sinne** darstellt. Dabei entspricht es gerade der Grundidee von ZUGFeRD, dem Rechnungsempfänger beide Möglichkeiten zu offerieren, je nachdem, welche EDV-technischen Gegebenheiten beim empfangenden Unternehmen vorhanden sind. [7] So gibt es Unternehmen, die das PDF-Dokument als Beleg und die XML-Datei als reine Buchungshilfe interpretieren oder dieses – gegebenenfalls in Unkenntnis – gar negieren, und andere, die der XML-Datei eine Belegfunktion attestieren und dem PDF lediglich eine Visualisierungsfunktion zugestehen.

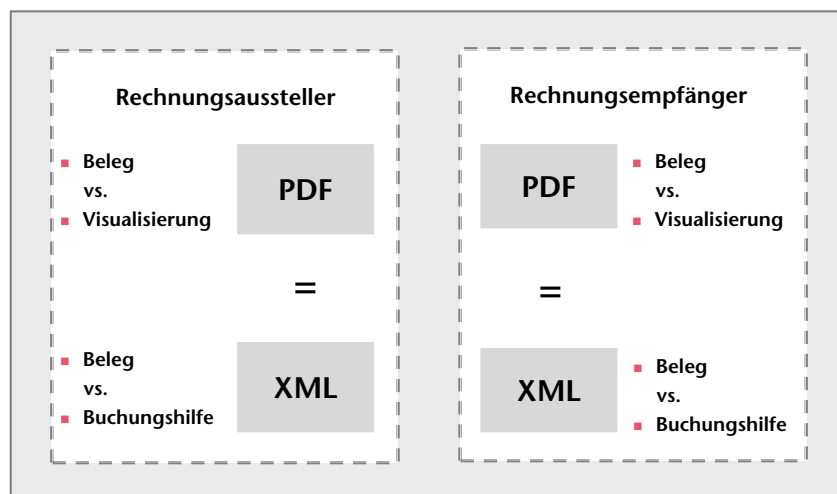


Abb. 3: Fallkonstellationen der Interpretation der Belegfunktion

Zunächst ist festzuhalten: Die regelmäßige steuerrechtliche Anerkennung einer elektronisch übermittelten ZUGFeRD-Rechnung – soweit die Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG nachgewiesen werden können – steht außer Frage. Da allerdings beide Komponenten (PDF und XML) für sich gesehen als Beleg fungieren können, ist den Vorgaben des § 14c UStG („Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis“) eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Demnach läuft der **Rechnungsaussteller Gefahr, die Umsatzsteuer doppelt zu schulden**, wenn die PDF- und die XML-Datei inhaltlich voneinander abweichen und damit als jeweils eigenständige Rechnung zu werten sind. Unterscheiden sich mithin die Hybridkomponenten von ZUGFeRD in Bezug auf die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben (beispielsweise Rechnungsdatum oder Rechnungsnummer), ist das Risiko einer Doppelbesteuerung ge-

geben. [8] Umgekehrt besteht bei sog. „inhaltlich identischen Mehrstücken“ derselben Rechnung keine Gefahr einer umsatzsteuerlichen Mehrbelastung. [9]

Der Anwender von ZUGFeRD darf dabei zu Recht unterstellen, dass die Verantwortung für einen Gleichlauf von PDF- und XML-Inhalten dem Anbieter der ZUGFeRD-Lösung obliegt und von diesem entsprechend qualitätsgesichert ist. Selbst wenn demnach das Risiko einer Doppelbesteuerung zumeist theoretischer Natur sein dürfte, wird der Unternehmer bereits aufgrund der finanziellen Tragweite fehlerbehafteter Rechnungen (Mehrfachbesteuerung) ein erhöhtes Eigeninteresse haben, die inhaltliche Übereinstimmung der Komponenten seinerseits abzusichern. Diese Sicherheit lässt sich durchaus mit „Bordmitteln“ und zumeist ohne Mehraufwand erreichen.

Praxisempfehlung:

Bei der Verwendung von ZUGFeRD ist dem **Rechnungsaussteller** Folgendes zu empfehlen:

- Die entsprechende **Implementierung** von ZUGFeRD ist vorab zu prüfen. Dies ist insoweit eine altbekannte Aufgabe, hat der Rechnungsaussteller doch auch bei der Einführung eines neuen ERP-Systems bzw. nach der Implementierung von Updates oder Upgrades ohnehin entsprechende Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.
- Im Fortgang empfiehlt sich eine **stichprobenweise Prüfung**, insbesondere dann, wenn die ZUGFeRD-**Versionierung** fortgeschrieben wird.

Auf diese Weise lässt sich für den Rechnungsaussteller der inhaltliche Gleichlauf zwischen PDF- und XML-Inhalten ressourcenschonend sicherstellen und das „14c-Risiko“ minimieren.

Der **Rechnungsempfänger** hat über die Rechnungseingangsprüfung – ebenfalls gängiges Prozedere – sicherzustellen, dass die inhaltlichen Bestandteile des Belegs (je nach Interpretation PDF oder XML) geprüft und bei festgestellter Ordnungsmäßigkeit auch entsprechend verbucht werden. [10] Dabei sollte die jeweilige – und nach den GoBD [11] ohnehin geforderte – Verfahrensdokumentation [12] zweifelfrei klarstellen, was als Beleg und was lediglich als Buchungshilfe oder Visualisierung interpretiert wird.

Angemerkt sei: Mit Blick auf die Fehlerwahrscheinlichkeit trägt der Prozess der manuellen Erfassung von Rechnungen für gewöhnlich ein Vielfaches mehr an Gefahrenneigung in sich als ein standardisiertes Verfahren wie ZUGFeRD. Aus Governance-(Überwachungs-)Erwägungen ist eine übergeordnete (**Online-)**Prüfstelle (Validierungsstelle) zu fordern, über welche insbesondere kleinere Unternehmen ihre ZUGFeRD-Rech-

nung auf Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) prüfen und einen entsprechenden Komponentenabgleich vornehmen könnten.

4. Anforderungen an die Aufbewahrung von ZUGFeRD-Rechnungen

ZUGFeRD-Rechnungen sind im Ursprungsformat – mithin originär **elektronisch** – mindestens zehn Jahre unveränderbar **aufzubewahren**. Eine ausschließliche Aufbewahrung in ausgedruckter Form führt zum Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten und ist als Ordnungswidrigkeit sanktionierbar. Als Hybridformat unterliegen stets beide Komponenten (PDF/A und XML) dem elektronischen Aufbewahrungsregime.

Entsprechende Hinweise lassen sich auch den GoBD entnehmen. So knüpft die Belegfunktion im Fall belegloser Meldungen – Beispiel EDI (*Electronic Data Interchange*) – an die korrespondierenden Dateninhalte an, die damit auch vollumfänglich aufzubewahren sind. [13] Nichts anderes gilt für ZUGFeRD: Auch hier sind die in das DV-System eingehenden Daten im **Ursprungsformat** aufzubewahren [14], weshalb argumentativ kein Raum mehr für eine reine Papierablage verbleibt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu gewährleisten, dass Rechnungen in Formaten bzw. mit Formatbestandteilen, wie beispielsweise XML, im Rahmen einer Sichtprüfung **lesbar** dargestellt werden können.

Praxishinweis:

Der Begriff der maschinellen Auswertbarkeit wurde in den GoBD dahingehend ausgeweitet, als darunter nicht mehr ausschließlich **mathematisch-technische Auswertungen** strukturierter Datensätze, sondern auch die Möglichkeit einer Volltextsuche oder Navigation durch verlinkte Dokumente fallen. [15] Insbesondere dann, wenn die XML-Datei – und nicht die PDF-Komponente – als Beleg definiert wird, ist dem steuerpflichtigen Unternehmen insoweit zu empfehlen, zusammen mit der Rechnung auch ein geeignetes Anzeigeprogramm (XML-Viewer, Texteditor usw.) vorzuhalten.

Soweit eine **Umwandlung (Konvertierung)** von ZUGFeRD in ein Inhouse-Format erfolgt, sind beide Versionen zu archivieren, unter demselben Index zu verwalten, und die konvertierte Version ist als solche zu kennzeichnen. [16] Diese Konstellation dürfte immer dann zum Tragen kommen, wenn die ZUGFeRD-Rechnung für innerbetriebliche Zwecke vom Unternehmen oder vom agierenden Dienstleister um erforderliche Zusatzinformationen angereichert wird. Die Nachweis-

führung der Identität lässt sich unseres Erachtens auch über eine Verfahrensdokumentation führen.

Die Ablage von ZUGFeRD-Dateien in einem reinen Dateisystem (Windows-Explorer, E-Mail-Postfach etc.) entspricht regelmäßig nicht den GoBD-Anforderungen an die **Unveränderbarkeit**, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. [17] Die Ablage in einem Dateisystem kann grundsätzlich zwar beibehalten werden, erfordert jedoch **ergänzende Maßnahmen**, wie z.B.

- eine Kombination aus regelmäßigen Sicherungen (Backup),
- eine definierte Ordnungssystematik,
- Zugriffsschutzmechanismen (PC und Dateiverwaltung),
- Kopien auf nur einmal beschreibbaren Datenträgern (Schreibschutz),
- Entzug von Schreibrechten sowie
- insbesondere eine Verfahrensdokumentation mit Erläuterung der spezifischen Kontrollmechanismen.


In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und Komplexität bietet sich ggf. der Einsatz einschlägiger elektronischer Aufbewahrungs- bzw. Archivsysteme an, mit denen der Nachweis der Unveränderbarkeit bzw. der Nachvollzug von Änderungen deutlich einfacher zu leisten ist.

5. Quo vadis ZUGFeRD?

ZUGFeRD hat das Potenzial, sich zu einem echten „Zugpferd der digitalisierten Geschäftswelt“ zu entwickeln. Für eine breite Akzeptanz stehen zwei Gesichtspunkte und deren Fortentwicklung im Vordergrund:

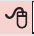

a) ZUGFeRD-Governance


Während in anderen Staaten teilweise bindende Vorgaben der öffentlichen Verwaltung für den Einsatz von elektronischen Rechnungen existieren, setzt Deutschland auf die Eigeninitiative der Wirtschaft, die unter dem Dach der AWW (Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.) [18] vorangetrieben wird. Was fehlt, ist die für die Governance (Kontrolle und Überwachung) sowie die Pflege von ZUGFeRD notwendige Infrastruktur. Hier werden die Unternehmen und auch die öffentliche Verwaltung ein durchaus berechtigtes Interesse daran hegen, dass das ZUGFeRD-Format von einer entsprechend ausgestatteten **neutralen Stelle** fortentwickelt und validiert (geprüft) wird. Dies beginnt bei einzurichtenden Gremien, welche die langfristige Pflege, Kontinuität und Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) des Standards wahren müssen, und endet bei einer offiziellen Download- und Verifikationsplattform für die jeweils gültige Spezifikation und deren Implementierungen.

 GoBD – Buchführung im digitalen Zeitalter (BMF-Schreiben vom 14.11.2014):

BC 12/2014, S. 490 ff.



www.bcbeckdirekt.de

 bc 2014, 490 

 Anforderungen an die elektronische Buchführung – Aufbewahrungstipps für elektronische Unterlagen:

Kaponig:
BC 12/2014, S. 501 f.

www.bcbeckdirekt.de

 bc 2014, 501 



Kontierungsvermerk auf elektronisch erstellten und versandten Eingangsrechnungen:

tom Suden:
BC 4/2012, S. 142 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2012, 142

Angesichts der Vielzahl an Optionen zur ZUGFeRD-Formaterzeugung am Markt und deren kontinuierlicher Weiterentwicklung bedarf es dazu **allgemeingültiger Vorgaben** zu den Voraussetzungen einer ZUGFeRD-Konformität bestehender oder künftiger Softwarelösungen. Nur wenn die Governance gelöst wird, lassen sich die deutschen Interessen im Umfeld der gegenwärtigen europäischen Standardisierungsinitiativen auch mit Erfolg vertreten.

b) ZUGFeRD-Internationalisierung

Geschäftliche Transaktionen werden heute mehr denn je global getätigt, weshalb auch die Frage nach dem einheitlichen Rechnungsaustausch längst nicht mehr ein rein nationales Thema ist. Dies zeigt sich auch in der Richtlinie der Europäischen Kommission über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [19], welche den Grundstein für ein einheitliches europäisches Basisdatenmodell [20] in der **öffentlichen Verwaltung** legt. Unabhängig davon, welche Normierung als Ergebnis aus der nun anstehenden Evaluation [21] hervorgeht, ist davon auszugehen, dass sich diese – zumindest in weiten Teilen – auch im **Unternehmensbereich** (B2B – *Business-to-Business*) etablieren wird.

ZUGFeRD ist dabei sicher einer der Kandidaten, der die Vorgaben an das semantische Basisdatenmodell abzubilden vermag, allerdings bedarf es auf politischer und fachlicher Ebene noch weiterer Anstrengungen, damit **ZUGFeRD** nicht als deutscher Sonderweg endet. Mehrsprachigkeit (Multilingualität) und die Berücksichtigung von länderspezifischen Pflichtangaben (Attributen) sind dabei Anforderungen, die an einen künftigen internationalen Standard zu stellen sind. Durch die Bereitstellung der ZUGFeRD-Spezifikation in englischer Sprache [22] wurde ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan. Auch die vorgeschlagene Integration aller in Europa spezifisch geforderten Rechnungspflichtangaben in die Basic-Version würde die grenzüberschreitende Akzeptanz durchaus positiv beeinflussen und die fachliche Eignung für ein europäisches Format unterstreichen.

6. Schlussbemerkungen

ZUGFeRD als potenzielles Standardformat für den elektronischen Rechnungsaustausch erfüllt die strengen Vorgaben, welche an eine Tax-Compliance zu stellen sind, und ist zudem geeignet, den Anforderungen an eine Information-Governance (die Verfahren, wie ein Unternehmen seine geschäftlichen Informationen verwaltet, steuert und kontrolliert) gerecht zu werden.

Damit aus dem digitalen Glücksfall ZUGFeRD ein allgemeingültiger Standard für die Wirtschaft

und die öffentliche Verwaltung wird, bedarf es weiterer Anstrengungen. So ist u.a. die in zahlreichen Studien und Meinungsäußerungen verbreitete Unsicherheit zu überwinden, und die Potenziale des automatisierten elektronischen Rechnungsaustauschs sind in einer allgemein verständlichen Form einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren. Neben der öffentlichen Hand sind hier insbesondere die berufsständischen Organisationen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sämtliche Verbandsorganisationen sowie die Publikumspresse- und Medienunternehmen gleichermaßen in der Pflicht.

Fest steht, der elektronische Rechnungsaustausch wird sich zwangsläufig durchsetzen, die Frage bleibt allerdings wann und in welchem Format. Dabei könnte sich die öffentliche Hand durchaus ein Beispiel an Österreich nehmen und die E-Rechnung an den Bund bereits heute vorschreiben. Die Signalwirkung in Deutschland wäre sicherlich immens.



Anmerkungen

- [1] Die Autoren waren Referenten beim E-Rechnungsgipfel 2015 in Wiesbaden auf Schloss Biebrich, in dessen Rahmen der vorliegende Beitrag finalisiert wurde.
- [2] Weitere Informationen über FeRD finden sich unter <http://www.ferd-net.de>.
- [3] Die finale Version 1.0 des Datenmodells wurde am 25.6.2014 veröffentlicht. Die vollständigen Infopakete zur Version 1.0 bzw. zu den Vorgängerversionen des Datenmodells sind unter http://www.ferd-net.de/front_content.php?idcat=255 abrufbar. Änderungen und Fehlerbereinigungen in der Version vom 17.10.2014 www.bit.ly/1DodM1X.
- [4] Als Container für die elektronische Rechnung nach ZUGFeRD wird der PDF/A-3-Standard auf Basis der ISO Norm 19005-3 verwendet. Er kann mit Standard-PDF-Viewern geöffnet werden, die frei verfügbar sind. Das enthaltene PDF kann so plattformunabhängig auf allen Arten von Geräten angezeigt werden.
- [5] Zu den Formatvarianten „Basic“, „Comfort“ und „Extended“ vgl. http://www.bitkom.org/files/documents/140916_Broschuere_ZUGFeRD.pdf.
- [6] UN/CEFACT Cross Industry Invoice: Semantisches Datenmodell „Cross Industry Invoice“ des internationalen Normungsgremiums UN/CEFACT.
- [7] Damit beide Komponenten isoliert für sich geeignet sind, den Vorsteuerabzug sicherzustellen, müssen jeweils die PDF- und die XML-Komponente die Vorgaben an eine Rechnung nach § 14 UStG uneingeschränkt gewährleisten und insbesondere die Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG enthalten.
- [8] Die Finanzverwaltung bringt dazu klar zum Ausdruck, dass in Fällen, in welchen über ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt werden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet sind, auch die Umsatzsteuer aus beiden Rechnungen geschuldet wird, vgl. BMF-Schreiben vom 2.7.2012, IV D 2 – S 7287-a/09/10004:003, BStBl. I 2012, 726 (siehe auch BC 2012, 327, Heft 8); vgl. ebenso Abschn. 14c.1. Abs. 4 Satz 4 UStAE.



Der dritte Weg beim elektronischen Rechnungsaustausch: kritische Analyse – Praxisempfehlungen:

tom Suden:
BC 6/2011, S. 249 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2011, 249

- [9] BMF-Schreiben vom 2.7.2012, IV D 2 – S 7287-a/09/10004:003, BStBl. I 2012, 726; vgl. ebenso Abschn. 14c.1. Abs. 4 Satz 5 UStAE.
- [10] Zur Rechnungseingangsprüfung im Detail vgl. *Groß/Heinrichshofen/Lindgens*, Der elektronische Rechnungsaustausch im Lichte der GoBD, http://www.psp.eu/media/in-public/PSP-Beitrag_E-Rechnungsaustausch_im_Lichte_der_GoBD_130515.pdf, Kapitel 4.
- [11] Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, 1450.
- [12] *Groß/Heinrichshofen/Lindgens*, Der elektronische Rechnungsaustausch im Lichte der GoBD, http://www.psp.eu/media/in-public/PSP-Beitrag_E-Rechnungsaustausch_im_Lichte_der_GoBD_130515.pdf, Kapitel 8.
- [13] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, 1450, Rn. 76.
- [14] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, Rn. 132.
- [15] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, Rn. 126.
- [16] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, Rn. 135.
- [17] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, Rn. 110.
- [18] <http://www.awv-net.de>.
- [19] Weitere Informationen zur Richtlinie 2014/55/EU unter: http://ec.europa.eu/internal_market/payments/einvoicing/index_de.htm.
- [20] Das Basisdatenmodell stellt eine rein inhaltliche Definition der strukturiert zu übermittelnden Daten dar.
- [21] Die Erarbeitung obliegt dem „Europäisches Committee für Normierung“ (CEN).
- [22] ZUGFeRD – uniform format for e-Invoicing, version 1,0, January 2015; http://www.ferd-net.de/front_content.php?idart=940.

GoBD-Seminare

Der Mitautor dieses Beitrags, *Stefan Groß*, bietet praxisnahe Seminare zum Thema „GoBD“ an.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vereon.ch/gobd